

## Preisübersicht Tagespflege Rulle

Die Tagespflegekosten pro Tag setzen sich wie folgt zusammen:

Pflegegrad	Unterkunft/ Verpflegung	Pflegekosten*	Investitions- kosten	Gesamt ohne Fahrtkosten	Fahrtkosten	Gesamt mit Fahrtkosten
0	18,64 €	30,06 €	16,96 €	65,66 €	17,78 €  Bei einer Beförderung im Rollstuhl zzgl. eines Zuschlages von 5,71 € je einfacher Fahrt	83,44 €
1		42,78 €	16,96 €	78,38 €		96,16 €
2		54,26 €	7,06 €	79,96 €		97,74 €
3		64,58 €	7,06 €	90,28 €		108,06 €
4		75,02 €	7,06 €	100,72 €		118,50 €
5		80,17 €	7,06 €	105,87 €		123,65 €

\* darin enthalten 2,20 € Pflegeausbildungsumlage

### **P**flegekosten

Die Pflegekosten übernimmt die Pflegekasse, sofern eine Zuordnung in einen der Pflegegrade 2 bis 5 vorliegt. Von den Pflegekassen erhalten Sie nach Antragstellung zusätzlich zum Pflegegeld oder zur ambulanten Pflege für die Tagespflege:

<b>In Pflegegrad 2</b>	<b>689,00 €</b>
<b>In Pflegegrad 3</b>	<b>1.298,00 €</b>
<b>In Pflegegrad 4</b>	<b>1.612,00 €</b>
<b>In Pflegegrad 5</b>	<b>1.995,00 €</b>

Eine (anteilige) Erstattung der Tagespflegekosten nach § 45b SGB XI ist für Tagespflegegäste der Pflegegrade 1 bis 5 in Höhe von **125,00 €** monatlich möglich.

### **U**nterkunfts- und Verpflegungskosten

Die Unterkunft- und Verpflegungskosten sind privat zu begleichen oder nach Genehmigung der Pflegekasse gegebenenfalls über zusätzliche Betreuungsleistungen -§ 45 b SGB XI- erstattungsfähig. Nimmt ein Gast aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so entfällt das Verpflegungsentgelt (Lebensmittelaufwand) von täglich 5,19 €.

Für einen Abwesenheitstag werden nach dem Landesrahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI die Unterkunft- und Verpflegungskosten um 5,00 € reduziert in Rechnung gestellt.

### **I**nvestitionskosten

Die Investitionskosten werden, mit Ausnahme des Eigenanteils, vom Landkreis Osnabrück übernommen, sofern eine Einstufung in die Pflegegrade 2 bis 5 vorliegt und der Wohnort des Gastes sich in Niedersachsen befindet. Sollten Sie Anspruch auf Leistungen nach dem § 26c Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) haben oder nach dem Gesetz, das eine entsprechende Anwendung des § 26c des Bundesversorgungsgesetzes bestimmt, teilen Sie uns dies bitte vor Beginn Ihres Tagespflegeaufenthaltes schriftlich mit, da in diesem Fall die Investitionskosten privat zu begleichen sind.